

Erläuterungen zur neuen Organisationsverordnung ETH Zürich

Die gegenwärtige Organisation der ETH Zürich mit ihrer Gliederung in (heute) 16 Departemente, eine vierköpfige Schulleitung und die Zentralen Organe beruht auf der 1997/98 durchgeführten Strukturreform. Sie gilt im Wesentlichen seit dem 01.10.1998, hat sich weitgehend bewährt und soll - abgesehen von einer weiterem Reduktion der Zahl der Departemente auf 15 - beibehalten werden (siehe Organigramm 1).

Die Teilrevision des ETH-Gesetzes, die voraussichtlich am 01.01.2004 in Kraft treten wird, bringt nun im organisatorischen Bereich weitere Kompetenzdelegationen. Damit kommt der in Art. 5 Abs. 2 ETH-Gesetz verankerte Autonomiegrundsatz – „(Die ETH) *regeln* und *verwalten* ihre Angelegenheiten selbständig“ – voll zum Tragen.

Konkret folgt daraus, dass die bisherige Organisationsverordnung ETHZ des ETH-Rates und die Detailorganisationsverordnung ETHZ (Schulleitung) zu einer von der *Schulleitung* zu erlassenden Organisationsverordnung ETH Zürich verschmolzen werden können. Dadurch lässt sich die Zahl der Normen etwas reduzieren, gleichzeitig aber auch der Inhalt übersichtlicher gestalten. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.

Die Gelegenheit wurde genutzt, um verschiedene Anpassungen und Verdeutlichungen vorzunehmen. Dies wird – wenn nötig – nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen weiter erläutert. Auf vier Punkte sei schon an dieser Stelle hingewiesen:

- ◆ Das *Wahlverfahren des Rektors* (Art. 3 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 4).
- ◆ Die *eigenverantwortliche Mittelbewirtschaftung* führt zu entsprechenden Neuregelungen und zur Definition neuer Zuständigkeiten.
Es betrifft dies
 - den Präsidenten (Art. 5 Abs. 2, 3 und 4)
 - den Vizepräsidenten für Planung und Logistik (Art. 8 Abs. 4 Bst. b und Abs. 6)
 - den (neu geschaffenen) Infrastrukturbereich Finanzen und Controlling (Art. 22) sowie
 - die Departemente (Art. 28, Art. 29 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 2).
- ◆ Für die *Strukturierung der Zentralen Organe* soll ein systematischerer Ansatz gewählt werden (Art. 14 - 24).
- ◆ Die *Studienreform* gemäss Bologna-Deklaration (Einführung gestufter Studiengänge, neue Titel) hat eine komplette Neuordnung der entsprechenden Regeln und ihrer systematischen Einordnung (3. Kapitel, 3. Abschnitt) zur Folge. Sie erfordert künftig auch obligatorisch das Amt eines Studiendelegierten (Art. 42 Abs. 3 und Art. 54).

Art. 3

Bisher wurde der *Rektor* dem ETH-Rat von der Professorenschaft *direkt* zur Wahl als SL-Mitglied beantragt. Gemäss dem im Entwurf vorliegenden revidierten Recht (Art. 6 Abs. 2 Verordnung ETH-Bereich und Art. 2 Abs. 2 ETH-Verordnung) beantragt *ausschliesslich* der ETH-Präsident seine Vizepräsidenten dem ETH-Rat zur Wahl. Am ETH-internen Verfahren soll sich aber nichts ändern. Die Professorenschaft stellt dem Präsidenten Antrag

(siehe dazu Art. 57 Abs. 4), der ihn – sofern er ihn übernimmt – an den ETH-Rat als seinen Antrag weiterleitet. Kann er sich dem Antrag nicht anschliessen, ersucht er die Professorenschaft, ihm eine neue Kandidatur zu unterbreiten.

Zum besseren Verständnis: Das übergeordnete Recht gestattet den beiden ETH, das Amt eines Rektors zu schaffen, verlangt dies aber nicht. Die ETH Lausanne kennt dieses Amt nicht.

Art. 4

In diesem Artikel sind die Beschlusskompetenzen der Schulleitung als Kollegialorgan *abschliessend* aufgeführt. In allen andern Fällen entscheidet der Präsident allein, wobei es in seinem Ermessen steht, in welchen Fällen er vor seinem Entscheid die Schulleitung *konsultieren* will. Darin manifestiert sich das Präsidialsystem, welches das ETH-Gesetz prägt.

Aus Abs. 2 ist ersichtlich, dass der Schulleitung im Wesentlichen im Bereich der *Rechtsetzung* Beschlusskompetenzen zukommen. Ferner übt sie die sog. *Organisationsgewalt* aus und hat *personalrechtliche Befugnisse*, die aus Praktikabilitätsgründen aber weitgehend an den Vizepräsidenten für Planung und Logistik und den Personalbereich delegiert sind.

Art. 5

Ausfluss des Präsidialsystems und Korrelat der Gesamtverantwortung des Präsidenten für die Schule (Art. 29 Abs. 1 ETH-Gesetz, aufgenommen in Abs. 1 dieses Artikels) ist seine oberste Budgetkompetenz. Er nimmt folglich die Zuteilung der Mittel an die Schulleitungsbereiche (Abs. 2) und an die Departemente (Abs. 3) vor und regelt die Finanzkompetenzen aller betroffenen Organe (Abs. 4).

In Abs. 5 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Ausstattung neuer Professuren die Startfinanzierung (namentlich Mittel für Geräte und bauliche Anpassungen) vom Präsidenten kommt, während die Grunddotation personeller und betrieblicher Art (ordentlicher Kredit) den Mitteln der Departemente zu entnehmen ist.

In Abs. 6 wird die Verantwortlichkeit des Präsidenten im Tenure-Track-Verfahren festgehalten (zur Rolle der Departemente siehe Art. 46 Abs. 1 Bst. a). Das Institut „Tenure-Track-Assistenzprofessur“ wird im Rahmen der Anpassung des gesamten Verordnungsrechts im ETH-Bereich in Art. 10 der im Entwurf vorliegenden Professorenverordnung ETH verankert.

Das Positionierungsgespräch nach Abs. 7 ersetzt die bisher mit der periodischen Wiederwahl verbundene Standortbestimmung. Dies entspricht dem Wunsch der Konferenz der Dozierenden.

Art. 6

In Abs. 4 wird die Kompetenz zur Vertretung der Schulleitung „in hochschulpolitischen Gremien“ gestrichen, weil seit der Neuorganisation der Hochschulrektorenkonferenz (CRUS) der Präsident die ETH in diesem Gremium vertritt und nicht mehr der Rektor.

Art. 8

In Abs. 6 wird der bereits von mehreren Departementen gemäss Vereinbarung mit dem Vizepräsidenten für Planung und Logistik praktizierten internen Zuteilung der Räume eine verordnungsmässige Grundlage gegeben.

Art. 14 - 24 (Vorbemerkung)

In diesem Abschnitt werden die „Zentralen Organe“ (diesen Begriff kennt schon das ETH-Gesetz, vgl. Art. 27 Abs. 1) neu definiert und anders strukturiert. Sie umfassen - wie bisher - die Stäbe (Art. 24) und neu acht sog. Infrastrukturbereiche (Art. 15 - 23). Siehe dazu Organigramm 2. Zwischen den einzelnen Zentralen Organen und ihrem vorgesetzten SL-Mitglied sind Leistungsvereinbarungen abzuschliessen (Art. 14 Abs. 3). Die Hauptaufgabe der Zentralen Organe besteht in der Unterstützung von SL *und Departementen* (Art. 14 Abs. 2).

Die Stabsangehörigen sind klassische Führungshelfen ihrer vorgesetzten SL-Mitglieder und arbeiten mit diesen eng zusammen. Die Zusammenarbeit der Infrastrukturbereiche untereinander soll in der neuen OV noch besonders institutionalisiert werden: Sie treten zur gegenseitigen Information und bereichsübergreifenden Koordination regelmässig zusammen (Art. 15 Abs. 2). Vorgesehen sind auch regelmässige Kontakte mit der SL als Kollegium.

Art. 22

Dieser Artikel reflektiert in Verbindung mit Art. 8 Abs. 4 Bst. b die Aufgabenteilung zwischen dem Leiter des Infrastrukturbereichs Finanzen und Controlling und dem Vizepräsidenten für Planung und Logistik bei der Budgetierung. Der Vizepräsident ist verantwortlich für die strategischen Vorgaben und der Leiter des Infrastrukturbereichs erarbeitet das Budget gestützt auf die Eingaben der Departemente (siehe dazu Art. 29 Abs. 2) und der Schulleitungsbereiche.

Art. 25

Bislang war unter den ständigen Kommissionen (Abs. 1) auch die *Bibliothekskommission* aufgeführt. Eine solche ist seit Jahren nicht mehr aktiv. Sie hatte auch nie den Stellenwert der in diesem Absatz genannten Kommissionen. Sie wird gestrichen. Siehe dazu auch die Bereinigung in Art. 60 Bst. b.

Art. 27

Das durch die Fusion der Departemente Forstwissenschaften und Umweltnaturwissenschaften neu entstehende *Departement Umweltwissenschaften (D-UWIS)* kann unter Bst. n bereits aufgeführt werden, da die Fusion sowie das Inkrafttreten der Organisationsverordnung zeitgleich auf den 1.1.2004 erfolgt.

Die Anzahl Departemente reduziert sich demnach ab 2004 auf 15.

Art. 28

Abs. 1 hält den neu für alle Departemente massgebenden Grundsatz der eigenverantwortlichen Mittelbewirtschaftung fest.

In Abs. 2 werden die zentralen Punkte der Vereinbarung zwischen den Departementen und dem Präsidenten ordnungsmässig verankert.

Abs. 4 gibt den Departementen neu den Grundsatz einer last- und leistungsbezogenen internen Mittelzuteilung vor. Regelungsfreiheit besteht bei der Bestimmung des entscheidungskompetenten Organs; hier geht das derzeitige Spektrum vom Departementsvorsteher über einen Departementsausschuss bis zur Departementskonferenz.

Art. 29

Abs. 2 gibt den Departementen analog zur internen Mittelverteilung Regelungsfreiheit bei der Bestimmung des für die departementale Budgetierung massgebenden Organs.

Art. 33

Dem *Departementskoordinator* kommt eine Scharnierfunktion zwischen der Departementsadministration und den Zentralen Organen zu. Deshalb sollen die Departemente – Korrelat zur eigenverantwortlichen Mittelbeschaffung (Art. 28) – verpflichtet sein, ein solches Amt zu schaffen. Es ist angebracht, dies im Organisationsrecht zu erwähnen.

Art. 34 - 39 (Vorbemerkung)

Die grosse Dynamik der *Studienreform* gemäss Bologna-Deklaration sowie die in der bisherigen Organisationsverordnung ETHZ des ETH-Rates und in der Detailorganisationsverordnung ETHZ teilweise doppelspurig geführten Listen der Studiengänge, Diplome und zugehörigen akademischen Titel lassen es angezeigt erscheinen, deren verordnungsmässige Verankerung neu zu regeln.

Zu bedenken gilt es: einerseits sind die zwar auslaufenden, aber noch während einiger Jahre bestehenden Diplomstudiengänge (*ungestufte* Studiengänge), andererseits die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge (*gestufte* Studiengänge) aufzuführen. Dasselbe gilt auch für die Nachdiplomstudiengänge. Hinzu kommt die Auflistung aller erwerbbaaren Diplome sowie der zugehörigen akademischen Titel. Diese Umbruchsituation hätte eine jährliche Anpassung der Organisationsverordnung zur Folge – das Aufgehobene müsste gestrichen, das Neugeschaffene eingefügt werden. Dabei ist namentlich bei der Errichtung (und Aufhebung) von Masterstudiengängen nicht mit einer zeitlich befristeten, sondern mit einer fortwährenden Dynamik zu rechnen.

Aus Praktikabilitätsgründen sollen deshalb die Studiengänge, Diplome und akademischen Titel im Anhang zur jeweils geltenden Prüfungsverordnung aufgeführt werden. Die Vorteile sind:

- In einem Anhang sind regelmässige Anpassungen einfacher zu handhaben als in einem Verordnungstext.
- Die Prüfungsverordnungen inkl. Anhang werden in die Amtliche Sammlung (AS) und in die Systematische Rechtssammlung (SR) des Bundes aufgenommen und dort publiziert, was eine solide rechtliche Verankerung garantiert. Die Aufnahme in die AS hat im Weiteren auch den Vorteil, dass die Prüfungsverordnungen in die Amtssprachen Französisch und Italienisch übersetzt werden.

Angesichts dieser Ausgangslage soll in der neuen Organisationsverordnung nur noch geregelt werden:

- Bezüglich Studiengänge: Welche Arten gibt es (gestuft, ungestuft, Weiterbildung), und wo sind die einzelnen Studiengänge aufgeführt.
- Bezüglich Diplome: Welche Arten können erworben werden („Diplom“, Bachelor, Master, Eidgenössisch, Doktor), und wo sind die einzelnen Diplome und zugehörigen akademischen Titel aufgeführt.
- Welche weiteren Beurkundungen (neben Diplomen) können erworben werden.
- Sonderregelungen.

Art. 34

Im Rahmen der Studienreform wurde für die *gestuften* Studiengänge im September 2002 eine neue Prüfungsverordnung erlassen, wobei im Verordnungstitel an Stelle des Begriffs „Prüfung“ der umfassendere Begriff „Leistungskontrolle“ gewählt wurde (Allgemeine Ver-

ordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich [AVL ETHZ]). Die AVL ETHZ gilt im Weiteren für sämtliche Nachdiplomstudiengänge, die neu als „Weiterbildungsstudiengänge“, bezeichnet werden. Diese Umbenennung ist notwendig, weil mit der Einführung von gestuften Studiengängen nicht mehr klar ist, auf welche Stufe (Bachelor-/Masterdiplom) sich „Nachdiplom“ bezieht. Die sprachliche Unschärfe von „Nachdiplom“ ist kein ETH-spezifisches Problem, sondern betrifft alle Schweizer Hochschulen. Die Begrifflichkeiten sollen im Herbst 2003 durch die Hochschulrektorenkonferenz (CRUS) definitiv geklärt werden.

Im Anhang der AVL ETHZ werden dementsprechend aufgeführt (Abs. 1):

- die gestuften Studiengänge mit den erwerbbaeren Diplomen (Bst. a);
- die Weiterbildungsstudiengänge mit den erwerbbaeren Diplomen (Bst. b);
- die mit den Diplomen verbundenen akademischen Titel (Bst. c).

Im Hinblick auf die verstärkte hochschulübergreifende Zusammenarbeit soll neu auch die hochschulübergreifende Diplomerteilung ermöglicht werden (Abs. 2).

Die auslaufenden, ungestuften Diplomstudiengänge werden nur noch während einer gewissen Übergangsphase angeboten. Deren verordnungsmässige Verankerung wird deshalb in einer Übergangsbestimmung geregelt (Art. 59 Abs. 1). Diese verordnungsmässige „Trennlinie“ zwischen gestuften und ungestuften Studiengängen gilt auch für die Notenkongressen: Aufgaben und Zusammensetzung der Notenkongress(en) für gestufte Studiengänge sind in Art. 50, für ungestufte Studiengänge in einer Übergangsbestimmung geregelt (Art. 59 Abs. 2).

Art. 35

Die Einführung des einheitlichen Doktordiploms „Doktor/in der Wissenschaften“ (Dr. sc. ETH Zürich) erfolgte auf den 01.01.2003.

Art. 36

Die bisherigen Nachdiplomkurse werden in Weiterbildungskurse oder so genannte „Zertifikatskurse“ umgewandelt. Ändern wird sich die Art der Beurkundung. Gemäss dem an den kantonalen Universitäten üblichen Sprachgebrauch werden die erfolgreichen Absolventen inskünftig ein „Zertifikat“ erhalten – an den beiden ETH erhielten sie bisher eine „Bescheinigung“.

Art. 38/39 (Vorbemerkung)

Sonderregelungen im Bereich der Lehre sollen die Ausnahme bleiben. Deshalb sind sie in der Organisationsverordnung stets besonders zu enumerieren.

Art. 38

Für den Erwerb des eidgenössischen Apothekerdiploms ist wie bis anhin eine Sonderregelung nötig, da die Prüfungen bzw. Leistungskontrollen durch die eidgenössische Medizinalgesetzgebung und damit durch Bestimmungen geregelt werden, die ausserhalb des ETH-Bereiches erlassen worden sind.

Die eidgenössische Medizinalgesetzgebung ist schon seit einiger Zeit in Revision, und es wird im Zuge der laufenden Studienreform bezüglich Studienablauf und Prüfungswesen zu einer weitgehenden Harmonisierung zwischen den ETH-internen Bestimmungen und den Bestimmungen der Medizinalgesetzgebung kommen. Trotzdem wird in der Organisationsverordnung weiterhin eine Sonderregelung nötig sein, da der Erwerb des eidgenössischen Diploms auch in Zukunft durch Bestimmungen geregelt wird, die ausserhalb des ETH-Bereiches erlassen werden.

Art. 39

Für den Bachelorstudiengang Berufsoffizier gilt eine Sonderregelung, da er auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der ETH Zürich beruht.

Art. 42

In Abs. 1 wird neu unter Bst. f das Amt des Studiendelegierten als Organ des Departements aufgeführt. Die Grösse der Departemente, die dynamische Entwicklung des Lehrbereichs (Studienreform/stark steigende Zahl an (Master-)Studiengängen) sowie die in vielen Departementen bereits etablierte Praxis lassen es angezeigt erscheinen, das bislang als Funktion definierte „Verantwortlich-Sein für den Studiengang“ in ein Amt umzuwandeln.

Gemäss Abs. 3 ist ein Studiendelegierter für die Studiengänge verantwortlich, wobei jedes Departement im Rahmen seiner Regelungsfreiheit selbst entscheiden kann, ob es für jeden seiner Studiengänge je einen separaten Studiendelegierten wählt, oder ob ein Studiendelegierter für mehrere Studiengänge verantwortlich sein soll. Der Departementsvorsteher oder sein Stellvertreter kann das Amt des Studiendelegierten in Personalunion ausüben. Nach bisherigen Erfahrungen wird dies allerdings nur in kleineren Departementen so gehandhabt, oder in Departementen, die über einen Studienkoordinator verfügen.

Die Umwandlung der Funktion „Studiendelegierter“ in ein Amt kommt in dieser Organisationsverordnung noch an folgenden Stellen zum Ausdruck:

- *Art. 43 Abs. 2 Bst. g:*
Die Wahl des Studiendelegierten ist obligatorisch (war bislang fakultativ).
- *Art. 54:*
Wie bei den anderen Departementsorganen werden die Aufgaben des Studiendelegierten explizit aufgeführt (Abs. 1). Diese Aufgaben waren bislang dem Departementsvorsteher zugewiesen worden, der sie allenfalls einem Studiendelegierten delegieren konnte. Die Ausrichtung einer Funktionszulage (Abs. 2) entspricht bisheriger Praxis.

Art. 43

Abs. 2 Bst. k hält die übliche Zusammensetzung von „Berufungskommissionen“ neu als Ganzes verordnungsmässig fest (der bisherige Begriff „Wahlvorbereitungskommission“ ist nicht mehr verwendbar, da die Professoren gemäss rev. Art. 14 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit rev. Art. 17 Abs. 2 ETH-Gesetz nicht mehr auf Amtsdauer gewählt, sondern unbefristet bzw. befristet (Assistenzprofessoren) angestellt werden). Die bisher unter der Verantwortlichkeit des Präsidenten für die Wahlvorbereitung festgehaltene Kommissionsvertretung von Assistierenden und Studierenden ist in die neue Bestimmung integriert.

Art. 46

Abs. 1 Bst. a hält neu auf Verordnungsstufe fest, dass der Tenure-Antrag vom Departement bzw. seiner Professorenkonferenz auszugehen hat. Bisher war diese Regelung lediglich in den Richtlinien des Präsidenten über das Assistenzprofessuren-System an der ETH Zürich (Ziff. 5 Bst. g) enthalten.

Art. 55

In Abs. 4 werden der Departementsvorsteherkonferenz gemäss revidierter Doktoratsverordnung vom 16.12.2000 die Kompetenzen zur Beschlussfassung über Ehrenpromotionen sowie zur Ernennung der Ständigen Ehrengäste übertragen. Diese Kompetenzen werden in der heutigen Detailorganisationsverordnung ETHZ (Art. 39 Abs. 3) noch der Studienkonferenz zugewiesen.

Art. 57

Zum Organ, das dem Präsidenten den Rektor zur Wahl durch den ETH-Rat beantragt (Abs. 4), sollen neu auch die *Titularprofessoren/professorinnen* gehören (siehe auch Botschaft des Bundesrates zum revidierten ETH-Gesetz, Bundesblatt 2002, S. 3489). Das wertet diese Professorenkategorie weiter auf und stützt den Beschluss zudem breiter ab. Beides ist wünschenswert.

Ferner ist es angebracht, das *Verfahren* zu qualifizieren (geheime Abstimmung, Ausschluss der Stellvertretung). Weitere Verfahrensvorschriften erscheinen nicht als erforderlich.

Art. 58

In einem neuen Kapitel werden die besonderen Lehr- und Forschungseinrichtungen zusammengefasst und ihre Unterstellung geregelt (siehe auch Organigramm 2).

Das *Collegium Helveticum* soll neu als *gemeinsame Einrichtung der ETH und Universität Zürich* betrieben werden. Das gemeinsame *Sprachenzentrum* beruht auf einer Vereinbarung mit der Universität Zürich vom 24.01.2002 (SLB 29.01.02-07.01). Es wird in der neuen Organisationsverordnung ebenfalls aufgeführt.